



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 13

Rathenow, 2006-05-04

Nr. 07

## Inhaltsverzeichnis

Öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Durchführung  
von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstätten-  
gesetz zwischen dem Landkreis Havelland

und

- |   |          |
|---|----------|
| - dem Amt Rhinow  | Seite 23 |
| - der Gemeinde Wustermark   | Seite 27 |
| - der Stadt Rathenow  | Seite 31 |
| - der Stadt Premnitz  | Seite 35 |
| - dem Amt Nennhausen  | Seite 39 |
| - der Stadt Nauen   | Seite 43 |
| - der Gemeinde Milower Land   | Seite 47 |
| - der Stadt Ketzin  | Seite 51 |
| - den Gemeinden/Stadt Friesack,<br>Mühlenberge, Paulinenaue,<br>Pessin, Retzow, Wiesenaue | Seite 55 |
| - der Stadt Falkensee   | Seite 59 |
| - der Gemeinde Brieselang   | Seite 63 |
| - der Gemeinde Dallgow-Döberitz   | Seite 67 |
| - der Gemeinde Schönwalde-Glien   | Seite 71 |
| - Anlage zu den öffentlich-rechtlichen<br>Verträgen                                       | Seite 75 |

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und dem

kreisangehörigen Amt Rhinow – der Amtsdirektor Herrn Jendretzky-  
Lilienthalstr. 3, 14728 Rhinow

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und des Amtsausschusses vom 21.12.2005 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;

- f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie

- b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie
- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

- 2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsysteem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten.  
Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
- 3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
- 4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.  
Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
- 5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

- 1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
- 2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.  
Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
- 3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis

stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: 21.12.2005

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Amt Rhinow  
gez.: Jendretzky  
Amtdirektor

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Heling  
Vorsitzende des Amtsausschusses

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

siehe Seite 75

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Wustermark – der Bürgermeister Herrn B. Drees-  
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Gemeindevertreterversammlung vom 14.12.2005 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;

- f. ~~Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;~~
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie

- b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie
- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

- 2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten. Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
- 3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
- 4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
- 5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

- 1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
- 2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen. Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
- 3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere

auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: 14.12. 2005

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemeinde Wustermark  
gez.: Drees  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Seibt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Seite 75

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Rathenow - der Bürgermeister Herrn R. Seeger-  
Berliner Str. 15, 14712 Rathenow

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2005 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsysteem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPers V sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten.

Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.

3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.

5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30  
Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Ort/Datum: Rathenow, 14.12.2005  
Stadt Rathenow  
gez.: i.V. Heise  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: D. Golze  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Premnitz - der Bürgermeister Herrn R. Wallenta-  
Liebigstr. 42, 14727 Premnitz

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2005 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb

des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten.  
Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.  
Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingekommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.  
Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: Premnitz, 20.12.2005

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Stadt Premnitz  
gez.: R. Wallenta  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Maaß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und dem

kreisangehörigen Amt Nennhausen – die Amtsdirektorin Frau A. Grzelczyk-  
Berliner Str. 15, 14712 Rathenow

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und dem Amtsausschuss vom 26.01.2006 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsysteem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten.

Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.

3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingekommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: 21.12.2005

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Amt Nennhausen  
gez.: Angelika Grzelczyk  
amt. Amtsdirektorin

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Wegweth  
Vorsitzender des Amtsausschusses

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Nauen - der Bürgermeister Herrn D. Fleischmann-  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.2005 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind,

welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsysteem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten. Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingekommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen. Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden. Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: 09.12.2005

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Stadt Nauen  
gez.: D. Fleischmann  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Dieter  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Milower Land- der Bürgermeister Herrn P. Wittstock-  
Friedensstraße 86, 14715 Milower Land

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Gemeindevertreterversammlung vom 22.02.2006 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten.  
Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.  
Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.  
Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 20.03.06

Ort/Datum: Milower Land, 24.02.06

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemeinde Milower Land  
gez.: Peter Wittstock  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: W. Gräfe  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Seite 75

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Ketzin - der Bürgermeister Herrn B. Lück-  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2005 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb

des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten. Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen. Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden. Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: Ketzin, 14.12.2005

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Stadt Ketzin  
gez.: B. Lück  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Niemann  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und den

Gemeinden/Stadt Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue,  
Pessin, Retzow und Wiesenaue  
vertreten durch das  
Amt Friesack – der Amtsdirektor Herrn F. Beckmann –  
Marktstraße 22, 14662 Friesack

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. IS. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und den Beschlüssen der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung

Friesack, vom 15.12.2005

Mühlenberge, vom 12.12.2005

Paulinenaue, vom 05.12.2005

Pessin, vom 01.12.2005

Retzow, vom 24.11.2005

Wiesenaue, vom 28.11.2005 Folgendes

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie
  - c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten. Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

### IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden. Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: 05.01.2006

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Amt Friesack  
gez.: Beckmann  
Amtdirektor

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: H. Frost  
Vorsitzender des Amtsausschusses

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Stadt Falkensee - der Bürgermeister Herrn J. Bigalke-  
Falkenhagener Str. 43/49, 14612 Falkensee

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2005 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten. Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen. Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden. Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: Falkensee, 15.12.2005

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Stadt Falkensee  
gez.: Bigalke  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Fuhl  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Brieselang - der Bürgermeister Herrn F.W. Gam-  
Am Markt 3, 14656 Brieselang

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Gemeindevertreterversammlung vom 23.11.2005 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten.  
Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
5. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
6. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.  
Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: Brieselang, 16.12.05

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemeinde Brieselang  
gez.: Wilhelm Garn  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Kothe  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Seite 75

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Dallgow-Döberitz - der Bürgermeister  
Herrn J. Hemberger-  
Wilmsstraße 41, 14624 Dallgow-Döberitz

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Gemeindevertreterversammlung vom 21.12.2005 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs.3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten. Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen. Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden. Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum:Dallgow-Döberitz, 27.12.05

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemeinde Dallgow-Döberitz  
gez.: Hemberger  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Schwolow  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

kreisangehörigen Gemeinde Schönwalde-Glien – der Bürgermeister  
Herrn B. Oehme-  
Sebastian-Bach-Str. 10-12, 14621 Schönwalde-Glien

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. IS. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 28.11.2005 und der Gemeindevertreterversammlung vom 11.10.2005 Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2006 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz (Betreuungszeit), Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz; daraus folgende Bescheiderteilung;
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz;
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge entsprechend der Tagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII;
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs.1 Kita-Gesetz entsprechend der Richtlinie des Landkreises über die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen;
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes bei Betreuung dieses Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt I dieses Vertrages im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erfüllt werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - b. Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - c. Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - e. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - f. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII;
  - g. Schaffung alternativer Angebote der Kindertagesbetreuung im Zusammenwirken mit den Kommunen.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien vor betreffend die zu beachtenden Grundsätze bei der Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt zum Ausgleich der mit den Aufgaben verbundenen Kosten
  - a. gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz pro belegtem Platz an die Kommune 84 vom Hundert der Kosten des tatsächlich beschäftigten notwendigen pädagogischen Personals sowie
  - b. maximal 84 vom Hundert der Kosten des gem. §§ 10, 16 Abs. 2 Kita-Gesetz erforderlichen, notwendigen und tatsächlich beschäftigten Personals für jedes in der Kommune wohnhafte Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes in einer Kindertagesstätte außerhalb

des Landkreises betreut wird, jedoch nie mehr als 84 % der von der Kommune zu erstattenden Personalkosten sowie

- c. die Kosten der Tagespflege nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Kita-Gesetz unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 und 2 Kita-Gesetz entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a und c nur für solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

2. Die Höhe der der Kommune nach Absatz 1 Buchst. a und b zustehenden Kostenerstattung im Jahre 2006 wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin der Vergütungsgruppe Vc, Alterstufe 7 (verheiratet, 1 Kind) überführt in das neue Tarifsystem des TVöD. § 3 Abs. 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, die KitaPersV sowie § 3 KitaBKNV vom 1. Juni 2004 Anwendung. In dem so ermittelten Zuschuss ist der Leitungsanteil enthalten. Im Jahre 2007 wird die den Kommunen zustehende Kostenerstattung entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz sowie unter Beachtung der sonstigen einschlägigen Vorschriften neu ermittelt.
3. Der mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 €/Monat für jedes betreute Kind.
4. Die Kostenerstattung (Zuschüsse) des Landkreises zu den Personalkosten bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie die für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) entstandenen Kosten werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz bzw. Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte längere Betreuungszeiten, § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz, wird nur geleistet, soweit der Landkreis die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu den oben bezeichneten Stichtagen bestätigt hat. Das Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen und zur Zahlbarmachung wird in der Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zu den oben bezeichneten Stichtagen wird gleichfalls die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwands ausgereicht.
5. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Abs. 4 dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt, soweit sich nicht aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag speziellere Anforderungen ergeben.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06 und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen. Soweit eine Kostenerstattung für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und/oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz (längere Betreuungszeiten) geltend gemacht wird, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu verfahren.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Für bis zu 10 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.

5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2007.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
6. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ort/Datum: Rathenow, 2006-01-30

Ort/Datum: 18. Dez. 2005

Landkreis Havelland  
gez.: Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemeinde Schönwalde-Glien  
gez.: Oehme  
Bürgermeister

gez.: Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Ehl  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

### **Verfahren zur Bestätigung der von den Kommunen getroffenen Entscheidungen bezüglich der Gewährung eines Betreuungsbedarfs gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 Kita- Gesetz**

1. Die Hinweise des Landkreises Havelland zur Aktenführung im Bereich der von den Kommunen nach § 12 Abs. 1 Kita- Gesetz durchzuführenden Aufgaben sind entsprechend zu beachten.
2. Die Entscheidungen zur Gewährung des Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung erfolgen unter Berücksichtigung der durch den Landkreis vorgegebenen Kriterien zur Prüfung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß Abschnitt II Ziffer 5 Satz 3 des Vertrages und ist entsprechend zu dokumentieren.
3. Die Rechtmäßigkeit der durch die Kommunen getroffenen Entscheidungen auf der Grundlage der o.g. gesetzlichen Regelungen werden durch die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Havelland durch Einsichtnahme in die Originalunterlagen zu folgenden Stichtagen nachvollzogen: für das I. Quartal zum 01.04; für das II. Quartal zum 01.07.; für das III. Quartal zum 01.10. des jeweiligen Jahres und für das IV. Quartal zum 01.01. des Folgejahres. Die Prüfungsmodalitäten – Prüfung in den Kommunen oder Vorlage der Akten im Jugendamt – werden mit den Kommunen abgestimmt.
4. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen der Kommunen erfolgt durch das Jugendamt mit der jeweiligen Quartalsabrechnung. Die Kostenerstattung für von den Kommunen bewilligte und vom Landkreis bestätigte Rechtsansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita- Gesetz erfolgt zu den Stichtagen 15. Mai für das I. Quartal, 15. August für das II. Quartal, 15. November für das III. Quartal und 15. Februar für das IV. Quartal eines jeden Jahres.  
Für das I. Quartal 2006 erhalten die Kommunen mit der ersten Quartalsabrechnung am 15. Februar eine Abschlagszahlung auf der Grundlage der zum 01.01.2006 gemeldeten Kinder mit einem bedingten Rechtsanspruch gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita- Gesetz in Höhe von 90 % des den Kommunen danach zustehenden Betrags. Die Restzahlung erfolgt dann mit der ordentlichen Abrechnung zum Stichtag 15. Mai 2006.
5. Die Verwaltung des Jugendamtes organisiert mindestens zweimal jährlich eine Arbeitsberatung für die in den Kommunen tätigen Mitarbeiter, welche für die Bedarfsprüfung zuständig sind. Die Kommunen ermöglichen die Teilnahme der jeweiligen Mitarbeiter an diesen Beratungen.  
Die Arbeitsberatungen sollen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der Besprechung von Problemfällen dienen. Die Beratungsergebnisse fließen sowohl in die Fortschreibung der Hinweise zur Aktenführung als auch der Kriterien zur Prüfung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ein.

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus

---